

Bebauungsplan "Industriegebiet Nord Teil IV" in Tuttlingen

Textteil zum Bebauungsplan

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BBauG

1. Art der baulichen Nutzung (siehe Eintragung im Plan)
Gle - eingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO
in Verbindung mit § 1 BauNVO
Anlagen, die gem. § 2 der "Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes"
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der förmlichen Genehmigung bedürfen, sind unzulässig. Ausgenommen sind Pelzveredelungsbetriebe, die Anlagen gem. § 2 Nr. 50 und 51 der 4. BImSchV darstellen.
2. Mass der baulichen Nutzung (siehe Eintragung im Plan)
Grundflächenzahl und Baumassenzahl gem. § 17 BauNVO)
3. Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen (siehe Pflanzliste)
Die Flächen sind unter Verwendung der in beiliegender Pflanzliste aufgeführten Pflanzen (80-120 Sträucher und 3-4 Bäume auf 100 qm) anzulegen und laufend zu unterhalten.
4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtflächen)
Die im Plan eingezeichneten Sichtflächen müssen von jeglicher Sichtbehinderung (Bebauung, Bepflanzung, Benutzung und Einfriedigung) über 80 cm Höhe, vom Strassenniveau aus gemessen, dauernd freigehalten werden.

II. Nachrichtliche Übernahme

Verordnung zum Wasserschutzgebiet im Gewann "Riedgraben"
vom 27.10.1966

In der Wasserschutzzone IIb ist verboten:

...

1. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art,
2. das Entleeren von Fahrzeugen der städtischen oder gewerblichen Latrinenabfuhr,
3. die Entnahme von Kies, Steinen, Tuff und Sand.
4. Das Verlegen von Abwasserleitungen, deren Rohre Muffenkonstruktionen und Schächte keine Gewähr für völlige und dauernde Dichtheit bieten.
5. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie anderer wassergefährdender Flüssigkeiten unterirdisch anders als in doppelwandigen Stahlbehältern mit Leckanzeigenvorrichtung oder gleichwertigen Konstruktionen, oberirdisch ohne feste Bodenbefestigung bzw. ohne Auffangraum.

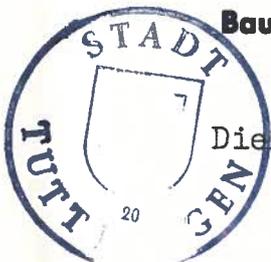
Tuttlingen, den 03.06.1985
Stadtplanungs- und Hochbauamt

Max Martin
Max Martin

Bestätigung

Dieser Textteil einschl. der beil. Pflanzliste lag vom 15. 7. 1985 - 19. 8. 1985 je einschliesslich gem. § 2 a Abs. 6 BBauG. öffentlich aus.

Tuttlingen, den 20. 8. 1985
Stadt Tuttingen
**Baurechts- und
Bauverwaltungsamt**



[Signature]
Diener

PFLANZLISTE

BÄUME:

ACER PLATANOIDES	-	SPITZAHORN (2-3 TRIEBIG)
ACER CAMPESTRE	-	FELDAHORN
SORBUS AUCUPARIA	-	VOGELBEERE (2-5 TRIEBIG)
ALNUS GLUTINOSA	-	ERLEN - MEHRTRIEBIG
CARPINUS BETULUS	-	HAINBUCHEN - HEISTER
QUERCUS PETRAEA	-	EICHE - HEISTER

STRÄUCHER:

CORYLLUS AVELLANA	-	HASELNUß
CORNUS MAS	-	KORNELKIRSCH
CORNUS SANGUINEA	-	HARTRIEGEL
LIGUSTRUM VULGARE ATROVIRENS	-	LIGUSTER
SAMBUCUS NIGRA	-	HOLUNDER
ROSA CANINA	-	HAGEBUTTE
ROSA RUGOSA	-	APFELROSE
LONICERA XYLOSTEUM	-	HECKENKIRSCH
VIBURNUM OPULUS	-	SCHNEEBALL
PRUNUS SPINOSA	-	SCHLEHEN

Zeichenerklärung

Gewerbliche Bauflächen



eingeschränktes Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung

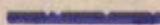
0,7

Grundflächenzahl

6,0

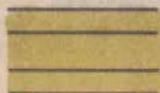
Baumassenzahl

Bauweise



Baugrenze

Verkehrsflächen



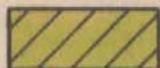
Gehweg

Fahrbahn

Radweg

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen



Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Sichtfläche



Geltungsbereich



Wasserschutzgebiet

Zone III B

siehe textliche Festsetzungen

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Dachform und Dachneigung